

Gerichts

Zeitschrift

für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Amüsiion.Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1-2 Bogen folto.Verantwortlicher Redakteur:
Adolph L'Arronge in Berlin.Das Gesetz unter Wasser,
Gerechtigkeit unter Ziel.Abonnement: In Preussen, dem übrigen Deutschland
und Westreich vierteljährlich . . . 22½ Sgr.
In Berlin auch monatlich . . . 7½ " incl. Porto resp. Bringerlohn.Inserate:
die viergesparte Petitzelle 2½ Sgr.Verlag und Expedition:
Gustav Behrend, Charlotten-Straße 27.

Dienstag, den 21. September.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das IV. Quartal (October, November, December) mit 22½ Sgr. möglichst frühzeitig bei den resp. Postämtern erneuern zu wollen, damit wir im Stande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.

Bei verspäteten Bestellungen könnte es, wie das namentlich im laufenden Quartal der Fall war, leicht vorkommen, daß wir dann nicht mehr im Stande wären, alle rückständigen Nummern nachliefern zu können.

In Berlin nehmen sämtliche Zeitungs-Spediteure und die unterzeichnete Expedition Abonnements an, vierteljährlich mit 22½ Sgr., auch monatlich mit 7½ Sgr.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung (Gustav Behrend).
Charlottenstraße 27.

Stadtgericht.

Sechste Deputation.

1.) Man dense sich eine sogenannte „Trinkhalle“ in einer Straße, welche gerade nicht zu den frequenteren unserer Stadt gehört. Die stereotype „kohlsaurer Jungfrau“ fehlt in dieser Trinkhalle. Die Hebe, welche hier hinter dem Eredenzthüre sitzt, ist eine ehrbare Frau von Achtung gebietendem Ansehen. Ihr die Gesellschaft weilt noch eine Freundin in der Halle, ebenfalls mehr keine Dame ledigen Standes. Diejenigen also, welche weniger des Durstes, als nur des Vergnügens halber, d. h. um ein wenig mit der „kohlsaurer Jungfrau“ spätkern zu wollen, an einer Trinkhalle treten, finden hier ihre Befriedigung nicht; es wird diese Trinkhalle daher nur von Durstigen besucht.

Es war an einem Nachmittag des vorigen Monats. Ein Mann stürzte in etwas schräger Richtung auf die beschriebene Trinkhalle zu. Vor derselben stand er still und forderte ein Glas Sekterwasser. Das gefüllte Glas in der Hand, trat er einen Schritt zurück und goß das kühle Nass der Besitzerin der Trinkhalle über das Kleid. Das möchte wohl unabkömlich geschehen sein, der Mann war allem Anschein nach etwas angebrunnen, und verzichtete die begossene Dame deshalb darauf, ihr ernstlich zur Rede zu stellen. Darauf rettete der Mann, ziemlich gehend, noch einige Schritte, blieb dann stehen und machte Miene, etwas zu thun, was auf offener Straße immer unanständig ist, Ansehths zweier Damen aber geradezu pöbelhaft erscheinen müsse. Die Besitzerin der Trinkhalle betrachtete ihm sein Vernehmen und forderte ihn auf, sich zu entfernen. Der Mann aber mit „schlogbrückenähnlicher“ Unverschämtheit ließ sich nicht stören und setzte sein Beginnen fort. „Ich bezahle!“ rief er. „Und wenn ich bezahle, denn kann ich mein Vergnügen haben. Geben Sie mir noch ein Glas Sekters.“ — Die Dame that, als hörte sie den Auftrag nicht, und wandte sich entflüstet ab. — „Noch ein Glas Sekters will ich.“ — Keine Antwort. — „Na? Wollen Sie mir vielleicht das Wasser nich geben? Ich bezahle, und für Geld will ich mein Vergnügen haben.“

Dann wandte sich die Freundin der Trinkhallenbesitzerin an den Mann und suchte ihn mit freundlichen Worten zu bewegen, daß er sich entferne. „Wie können Sie sich nur so unanständig benehmen!“ sagte die Freundin. „Was würde wohl Ihre Frau sagen, wenn sie das erfährt!“ „Gratuliren Sie sich nur,“ rief der Mann zurück, „dass Sie nich meine Frau sind; Ihnen schläge ich tot!“ — So wähnte diese Scène mit Reden und Gegenreden fast eine Viertelstunde, alle Versuche, den Mann zur Ordnung zu bringen, blieben fruchtlos, bis endlich ein Schutzmann auf dem Schauplatz erschien und den unanständigen Gast vor der Trinkhalle unter den Arm fasste und zur nächsten Polizeiwache geleitete. Eine gegen ihn erhobene Anklage, durch Verlezung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Ärgernis erregt zu haben, war die Folge seiner bösen That, eine schwere Folge, denn das Gesetz bedroht ein solches Vergehen mit Gefängnishaft von mindestens drei Monaten. Um Audienztermin beauftragter der Angeklagte, von den Vorgängen jenes Nachmittags nichts zu wissen, er sei, sagt er, fürchterbar betrunken gewesen und wisse nicht, was er gethan habe. Die beiden Damen, welche als Belastungzeuginnen gegen ihn aufraten, bestätigten, daß der Angeklagte ziemlich stark angebrunken gewesen sei. Aus diesem Grunde entscheidet der Gerichtshof darum, daß der Angeklagte einer Verlezung der Schamhaftigkeit nicht schuldig gemacht und deshalb mit 10 Thalern Geldbuße, welcher im Unvermögensfalle eine Woche Polizeizöl-

fängnis zu substituieren wäre, zu bestrafen ist. Der Angeklagte, sehr zufrieden mit diesem Urteilsspruch, erklärt, daß er die zehn Thaler zahlen werde, und entfernt sich, leichter als er gekommen, aus dem Saal.

2.) Der Droschkenfuchs Robert Reinhold Kellizow ist der vorsätzlichen Beschädigung fremden Eigenthums angeklagt. An einem heißen Sommertag hielt der Polizeiwagen (der sogenannte Jungfernwoagen) vor dem Hause, in welchem der Angeklagte wohnt, um diesen zur Verhützung einer 24stündigen Polizeihaft, die er sich wegen einer Uebertretung des Droschkenreglements zugezogen, abzuholen. Dem Angeklagten wurde sein Quartier in einer der Zellen des Hauses angewiesen; diese Zelle, resp. die sie verschließende Thür gewaltsam und absichtlich zertrümmert zu haben, wird der Angeklagte beschuldigt. Der Droschkenfuchs giebt den von ihm verursachten Schaden zu, bestreitet aber die Absicht und sagt: „Es war eine so kannibalistische Hitze, daß mir ganz ohnmächtig wurde. Erst habe ich ein paar Mal geklopft, aber der Schutzmann hat nichts gehört; dann wurde die Thür ganz untergeschlossen, und nu wurde mit so schwindlig vor Hitze, daß ich mit 'n Rücken dagegenfiel, und da ist sie aufgeprungen.“

Der Schutzmann erzählte den Vorfall etwas anders. Der Polizeiwagen enthält neun Zellen, jede dieser Zellen ist durch einen mit einem eisernen Riegel versehene Thür abgeschlossen. Da der Angeklagte nur ein leichtes Vergehen zu verüben hatte, ließ der Schutzmann die Thür von seiner Zelle nur halb herunter. Verschiedene Male, sagt der Zeuge, sei der Angeklagte nun aus seiner Zelle unterhalb der Thür herausgerissen bis an ihn heran und habe verlangt, ihm eine wichtige Mittheilung machen zu dürfen. Zeuge habe ihn stets zurückgewiesen und bis auf die Zeit vertrostet, wo sie auf dem Molkenmarkt angelkommen sein würden. Da sich nun aber die Besuche des Angeklagten öfters wiederholte, so hat der Schutzmann aus diesem Grunde endlich die Thüre ganz herabgelassen und so dem Angeklagten ein abermaliges Herauskratzen unmöglich gemacht. „Es bleibt in der Zelle, wenn sie ganz geschlossen ist,“ sagt der Schutzmann, „immer noch so viel Raum, daß der Insasse die Beine in die Höhe ziehen kann. Das that der Angeklagte, er zog die Knie bis vor die Brust und stieg dann mit aller Gewalt gegen die Thür, so daß sie aufsprang und der eiserne Riegel ganz krumm gebogen war. Das Alles konnte ich von meinem Platz aus sehen.“

Auf dieses bestimmte und klare Zeugniß hin muß der Angeklagte natürlich für schuldig befunden werden, und wird er zu einer Geldbuße von 5 Thalern, event. 3 Tagen Gefängnis verurtheilt.

Erste Deputation. (Schwurgericht.)

Fünf Personen nehmen die Anklagebank ein: Der Bäckermeister Rudolph Ludwig Walter, der Kaufmann Eduard Robert Devereux, der Arbeitsmann Carl Alexander Napoleon Pansin, der Haushainer Bruno Willibald Budor und der Handelsmann Heinrich Eduard Theodor Thalmüller.

Die drei ersten Angeklagten sind des schweren Diebstahls, Budor ist der Begünstigung dieses Verbrechens und Thalmüller der Heblerei beschuldigt. — In der Nacht vom 15. Mai dieses Jahres wurden aus dem Lagerraum des Kaufmann Morris Fürstenheim gehörigen Geschäfts, Spandauer Straße 40, mittels gewaltfamen Einbruchs Waaren im Werthe von zusammen 725 Thalern gestohlen. Die drei ersten Angeklagten führten diesen Diebstahl aus, während Budor dieselben unterstützte und begünstigte, so zwar, daß er half, die gestohlene Ware in eine von Devereux herbeigeholte Drosche zu schaffen. Die vier Ange-

klagten bestiegen sodann zusammen die Drosche und ließen sich nach der Wohnung des Thalmüller fahren. Dietem gaben sie das geflohene Gut in Bewahrung. Dem Droschkenfuchs Klemens Mühlstädt aber war die sonderbare Führe, welche er soeben gemacht, etwas verdächtig erschienen; er lenkte deshalb sein Roß, nachdem er die Angelagten abgelenkt, direct nach dem nächsten Polizeibureau, wozu er Anzeige davon machte, daß seine Fahrgäste aller Wahrscheinlichkeit nach soeben einen Diebstahl begangen hätten. In Folge dessen erschien schon Morgens gegen 4 Uhr der Reiterleutnant in Begleitung von zwei Schutzleuten vor der von Thalmüller bewohnten Kellerwohnung. Die beiden Ausgänge des Kellers wurden besetzt, der Lieutenant erwachte durch sein Klopfen den Thalmüller, dieser öffnete die Kellerthür, und so der Beamte gleich bei seinem Eintreten die gestohlene Ware, in Packen zusammengerollt, im Keller liegen. Die Diebe wurden ebenso sehr bald ermittelt und, wie Thalmüller, zur Haft gebracht. Die vier des Diebstahls, resp. der Teilnahme an demselben beschuldigten Angelagten sind geständig, während Thalmüller behauptet, er sei unschuldig. Er erzählte die Vorgänge jener Nacht so: Um halb 10 Uhr etwa habe er seinen Keller geschlossen und sich zu Bett begeben; um halb 11 habe man an die hintere Thür seines Kellers geklopft. Er sei aufgestanden, sagt er, habe geöffnet, und in demselben Augenblick habe man ihm auch schon die Ware in den Keller herabgeworfen, ohne daß er es, schwach und frank, wie er sei, habe verhindern können. Als dann seien vier Männer in den Keller hinabgestiegen und hätten von ihm für die Ware als Kaufpreis 300 Thaler verlangt. Er habe ihnen erwidert, sie müßten nur morgen Mittag wiederkommen, heute gebe er nichts. Darauf hätten sie wenigstens 10 Thaler auf Abschlag verlangt, auch diese hätte er ihnen verweigert, weil, wie der Angeklagte sehr richtig bemerkte, er sich ja strafbar gemacht haben würde, wenn er den Dieben Geld gegeben hätte. Seine Absicht sei gewesen, am nächsten Morgen der Polizei Anzeige zu machen, denn daß die Ware geflossen sei, habe er wohl gemerkt, und habe er der Polizei Gelegenheit geben wollen, die Diebe bei ihm abzufangen.

Der Angeklagte Thalmüller ist in der That sehr schwach und hinfällig, er leidet an unzähligen Leiden und hat seines krankhaften, höchst bedenklichen Zustandes wegen aus der Untersuchungshaft entlassen müssen. Gegen ihn sprach freilich, daß er schon zweimal wegen Diebstahls und auch schon wegen Diebstahl bestraft ist. Auch die Schuldvollen gaben ihr Verdict doch dahin ab, daß Thalmüller der Heblerei nicht schuldig sei, und ward derselbe daher freigesprochen. (Eine Gefängnishaft hätte er so wie so wohl kaum ausgehalten.)

Von den anderen Angelagten wird Walter zu 6 Jahren Buchthaus und 6 Jahren Polizeiaufsucht, Pansin zu 2 Jahren 3 Monaten Buchthaus und 3 Jahren Polizeiaufsucht, Devereux zu 1 Jahr Gefängnis und Scherluss und Polizeiaufsucht auf gleiche Zeiträume und Budor endlich nur zu 1 Monat Gefängnis verurtheilt.

Siebente Deputation.

1.) Ein Candidat der Philosophie ist angeklagt, sich Executivbeamten in Ausübung ihres Amtes widerstellt zu haben. In einer Sommernacht dieses Jahres hörte der Wächter in der Königgrätzer Straße einen Mann wiederholentlich „Wächter“ schreien. Er ging der Stimme nach und traf den Angeklagten. Als er ihn fragte, welches Haus er aufzusuchen solle, antwortete der junge Mann: „Gut nicht ausschließen!“ — „Was wollen Sie denn von mir?“

fragte der Wächter weiter. — „Hunger habe ich, alten Käse will ich haben!“ — Ob dieses Scherzes fand sich der Wächter etwas beleidigt, es entspann sich zwischen ihm und dem Angeklagten ein kleiner Disput, welcher zur Folge hatte, daß der Wächter den Candidaten aufforderte, ihn zur Wache zu begleiten. Der Angeklagte leistete dieser Aufforderung nur sehr schwierig Folge und mußte von einem noch herzoglich gewordenen Collegen des Wächters am Arme geführt werden. Auf dem Askanischen Platz, kurz vor dem Hause, in welchem sich die Polizeiwache befindet, stand der Angeklagte wieder still; der Wächter entfernte sich einige Schritte von ihm und rief durch seine Rothpfeife noch einen andern Collegen herbei. Ehe sie ihn nun, drei Mann hoch, auf die Wache tragen haben, soll der Angeklagte sich an einen Laternenpfahl festgehalten und so versucht haben, sich seiner Verhaftung zu widersetzen. So erzählte der eine als Zeuge vorgeladene Nachtwächter.

Seite einer Bellage